

Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen: BA/Schm
Unser Zeichen: 058-058n-FP00200-
E210212

Name: Annemarie Hase
Telefon: +49 3843 755-61121
Telefax: +49 3843 755-10800
E-Mail: Annemarie.Hase@lkros.de
Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum: 06.05.2021

Flächennutzungsplan der Stadt Kröpelin

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 12.02.2021) abgegeben:

Bisher existiert nur für das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jennewitz ein wirksamer Flächennutzungsplan. Dieser wurde 2001 beschlossen und gilt für die heutigen Ortsteile Jennewitz, Wichmannsdorf, Diedrichsagen und Boldenshagen der Stadt Kröpelin als räumlicher Teilflächennutzungsplan fort. Die Stadt Kröpelin verfügt derzeit über keine entwicklungsplanerische Gesamtkonzeption für den Hauptort und den Großteil der Ortsteile der Stadt Kröpelin. Aus bauleitplanerischer Sicht wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und somit die Entwicklung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption grundsätzlich begrüßt.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist Folgendes anzumerken:

Die Stadt Kröpelin hat sich im Begründungsteil zum F-Plan im Kapitel 2.3 mit der Bevölkerungsentwicklung insgesamt auseinandergesetzt und auch die unterschiedlichen Altersgruppen betrachtet. Bei den Einwohnerzahlen wurden Realdaten bis zum Jahr 2015

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

verwendet. Hier liegen aktuellere Zahlen bis zum Jahr 2020 vor, die vom Amt für Kreisentwicklung gern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wurde die Bevölkerungsprognose für Kröpelin aufgrund der aktuellen umfangreichen Wohnbauplanungen überarbeitet und bis in das Jahr 2035 fortgeschrieben, so dass diese für den Planungshorizont des vorliegenden F-Plans gut verwendet werden kann. Auch die aktualisierte Bevölkerungsprognose wird der Stadt vom Amt für Kreisentwicklung für das weitere Planverfahren kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Neben der reinen Betrachtung der Einwohnerentwicklung muss sich die Stadt auch mit der Wohnbauentwicklung intensiver auseinander setzen. Was hat sich im Wohnungsbestand in den letzten Jahren getan? Welche Bedarfe ergeben sich daraus für die nächsten 10-15 Jahre im gesamten Gebiet der Stadt Kröpelin einschließlich der Ortsteile? Welche Entwicklung soll insbesondere im Hauptort Kröpelin stattfinden? Wie stellt sich die Innenentwicklung im gewachsenen Ortskern Kröpelins dar und wie soll sich dieser nachhaltig weiter entwickeln? Eine Wohnbauflächenentwicklung im Hauptort sollte neben Einfamilienhausgebieten auch Mehrfamilienhäuser bzw. Mietwohnungsbau mit betrachten. Für die ältere Bevölkerung ist der Bedarf an altersgerechten Wohnungen zu prüfen und entsprechend in den Planungen zu berücksichtigen. Die weitere konkrete Entwicklung der sozialen Infrastruktur ist ebenfalls zu betrachten.

Der Umfang der im F-Plan ausgewiesenen Wohnbauflächen sollte sich aus der Entwicklung der Einwohnerzahlen ableiten und nachvollziehbar begründet werden. Die Ausweisung von „potentiellen Wohnbauflächen“ im Vergleich zu den „Wohnbauflächen“ ist im Vorentwurf nicht durchgängig nachvollziehbar. Es wird daher empfohlen, die Entwicklung der einzelnen Wohnbauflächen zu priorisieren (kurz-/mittel- und langfristig), um so die Planungsabsichten der Stadt besser darzustellen.

Zur Wohnbaufläche W 1 hatte sich das Amt für Kreisentwicklung im Zusammenhang mit der Planungsanzeige zum B-Plan Nr. 15 „Kröpelin-Am Brusower Weg“ dahingehend bereits geäußert, dass Bedenken zu den geplanten Flächen südlich des Brusower Weges (straßenbegleitende Bebauung) bestehen. Zum einen handelt es sich hierbei um eine bandartige Bebauung (W 1), zum anderen wird die deutlich vorhandene Siedlungszäsur zwischen den Ortsteilen Kröpelin und Brusow durch beide Wohnbauflächen (W 1, W 2) aufgehoben. Hier sollte die Stadt nochmals prüfen, ob der geplante Umfang der Wohnbauflächen tatsächlich notwendig ist und ob durch eine entsprechende Änderung der Flächen die o.g. Bedenken ausgeräumt werden können.

Einer moderaten Entwicklung in den einzelnen Ortsteilen kann grundsätzlich gefolgt werden. Und auch die Ausweisung einer größeren Wohnbaufläche im OT Jennewitz ist insbesondere aufgrund der Nähe zum Ostseebad Kühlungsborn als (alternativer) Wohnstandort für Arbeitskräfte nachvollziehbar. Zu den geplanten Wohnbauflächen in Altenhagen (W 10), Schmadebeck (W 11) und Einhusen (W 13) bestehen jedoch Bedenken. In Altenhagen stehen laut Begründung noch ausreichende Wohnbauflächen im Bestand zur Verfügung. Einer zusätzlichen Ausweisung eines Wohngebietes mit ca. 2,3 ha kann daher nicht gefolgt werden. Der B-Plan Nr. 1 im OT Schmadebeck (W 11) ist mittlerweile über 20 Jahre alt und bisher nicht bebaut. Hier sollte auch aufgrund der scheinbar schwierigen Erschließung überprüft werden, ob ein Festhalten an der Planung sinnvoll ist. Die geplante Wohnbaufläche W 13 im kleinen Ortsteil Einhusen überschreitet den Eigenbedarf und ist auch städtebaulich nicht nachvollziehbar.

Eine vorausschauende Planung auch gewerblicher Flächen ist in der Funktion als Grundzentrum grundsätzlich sinnvoll. Der Umfang der ausgewiesenen Gewerbeflächen wird aber kritisch gesehen. Ein Bedarf dafür ist nicht erkennbar, da sich Kröpelin vorrangig als ein Standort für lokale Unternehmen entwickelt hat. Die Stadt sollte sich daher

kritisch mit dem tatsächlichen Bedarf auseinander setzen und die Flächen entsprechend reduzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass von den Planungen auch Flächen mit Bodenwerten größer 50 betroffen sind, die gemäß Kap. 4.5 (2) LEP (2016) nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Die Stadt hat sich in der vorliegenden Planung damit noch nicht ausreichend auseinander gesetzt.

2. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

3. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter:

- Amt für Straßenbau und -verkehr (Amt 62)
 - 622 Straßenverkehr vom 15.04.2021

- Umweltamt (Amt 66)
 - 661 Untere Naturschutzbehörde vom 27.04.2021
 - 662 Untere Wasserbehörde vom 23.04.2021
 - 664 Untere Bodenschutzbehörde vom 21.04.2021
 - 665 Untere Immissionsschutzbehörde vom 23.04.2021

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Fink
Amtsleiter

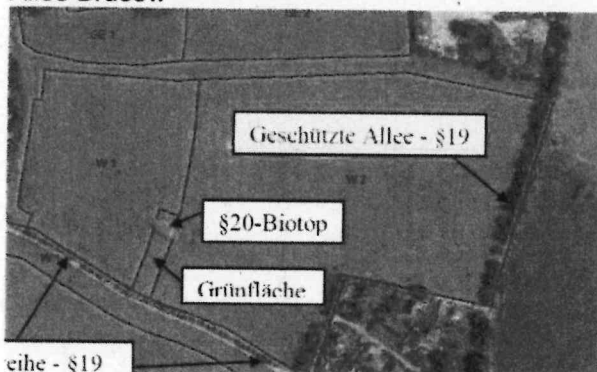
Anlage:
Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Rostock

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-FP00200-E210212
Vorhaben: Flächennutzungsplan der Stadt Kröpelin
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum F-Plan-Vorentwurf wie folgt vorgetragen:

1. Landschaftsplan
Der Gemeinde wird mit Blick auf § 11 Abs.2 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs.3 S.1 Nr.4 BNatSchG empfohlen, einen Landschaftsplan aufzustellen.
2. Artenschutz
Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Für das Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte daher eine Vorabschätzung anhand einer überschlägigen Biotop- und Habitatkartierung. Dies betreffen insbesondere die Kleingartenflächen in der Ortslage.
Für Flächen, die eine Außenbereichsbebauung zulassen, ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung zwingend entgegenstehen. Da überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen werden, sind insbesondere Feldlerche sowie angrenzende Biotopstrukturen bewohnende Arten zu berücksichtigen.
3. Landschaftsschutzgebiet Kühlung
Es wird darauf hingewiesen, dass die digitale Kartendarstellung der Grenzen des LSG im Einzelfall von der Darstellung in der Verordnung abweichen kann. Eine Überprüfung des Umfangs von Abweichungen erfolgt, kann allerdings nicht innerhalb der Frist zur Stellungnahme zum Vorentwurf gewährleistet werden.
4. Oszug
Der Os DBR14013 ist als Schutzfläche in die Kartendarstellungen aufzunehmen.
5. ND und FND
Es wird empfohlen, auch Naturdenkmale in die Kartendarstellungen zu übernehmen.
6. Flächen von Öko-Konten und externe Ausgleichsflächen
Im Gebiet der Gemeinde Kröpelin sind mindestens vier Flächen für Öko-Konten sowie externe Ausgleichsflächen gesichert. Auch hier wird die Darstellung in den Karten empfohlen.
7. Blatt 1 Wichmannsdorf
Die Darstellung der östlichen Biotopfläche sollte mit der bestehenden Satzung in Einklang gebracht werden.
8. Allee Brusow



Die Allee in Richtung Brusow (siehe gelbe Unterlegung) steht unter Denkmalschutz. Eine Erschließung der geplanten Wohnflächen durch diese Allee wird nicht durch die Untere

Naturschutzbehörde unterstützt. Eine Befreiung vom Alleenschutz wird bereits auf dieser Ebene nicht in Aussicht gestellt.

9. Blatt 1 Jennewitz

Der Sondergebietsfläche Ferienhäuser wird nicht zugestimmt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kühlung und grenzt direkt an GgB. Soweit eine Entwicklung in diesem Bereich durch die Gemeinde geplant wird, sind alternative Standorte zu prüfen.

10. Blatt 6.1 Kröpelin

Die GE-Flächen 3 und 4 nördlich der Umgehungsstraße werden wegen der hohen zu erwartenden Umweltauswirkungen mehrerer Schutzgüter: Landschaftsbild, Boden abgelehnt. Der Bedarf sowie die Alternativen sind unzureichend dargestellt.

11. GE angrenzend an das LSG Torfmoor

Die Darstellung der GE-Fläche angrenzend an das LSG Torfmoor ist in der Karte nicht überschneidend darzustellen. Eine Genehmigung für die Entwicklung in die Flächen des LSG Torfmoor liegt nach bisheriger Recherche nicht vor. Insoweit widerspricht diese Darstellung dem LSG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-FP00200-E210212
Vorhaben: Flächennutzungsplan der Stadt Kröpelin
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zum o.g. Flächennutzungsplan keine Einwände. Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Zweckverbandes KÜHLUNG. Gesonderte wasserrechtliche Forderungen werden im Rahmen von B-Planverfahren bzw. in Einzelbaurechtsverfahren erhoben.

Für die Entscheidungen zum Einleiten, zur Nutzung bzw. baulichen Anlagen an, im und über von Gewässern 2. Ordnung ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock zuständig. Demzufolge wurde nachstehende Forderungen und Hinweise des STALU MM an unserer Behörde hinsichtlich der WRRL gerichtet, die ich nachstehend mit der Bitte um Übernahme, meiner Stellungnahme beifüge:

„Durch die Planung sind die berichtspflichtigen Wasserkörper Kröpeliner Stadtbach NMKZ-0800, Hellbach NMKZ-0100 und NMKZ-0200 sowie die Oberläufe des Fulgenbaches NMKZ-1100 und des Mechelsdorfer Baches NMKZ-1000 direkt betroffen. An der Gemeindegrenze liegen die Wasserkörper Parchower Bach NMKZ-0700 und Satower Mühlbach WABE-0900. Ein Teil der Wasserkörper wird auch im Umweltbericht nicht betrachtet. Die Grundwasserkörper WP_KW_4_16 und WP_KW_6_16 kommen in den Unterlagen gar nicht vor.

Im F-Plan werden die Ziele der WRRL nicht betrachtet. Im Umweltbericht werden die B-Pläne im Hinblick auf die Wasserkörper nicht bewertet. Neben der Niederschlagsentwässerung und der Abwasserentsorgung sind vor allem die Gewässerentwicklungskorridore zu beachten und darzustellen.

Folgende Hinweise zum F-Plan werden gegeben:

- unter Pkt.1.6. „Übergeordnete Grundsätze und Bindungen“ fehlt der Bewirtschaftungsplan der Flußgebietseinheit Warnow/Peene, der behördenverbindlich ist
- unter Pkt.1.7 sind die Belange der WRRL zu ergänzen (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot), die Bewertung und die Bewirtschaftungsziele der Wasserkörper sind zu berücksichtigen
- die berichtspflichtigen Wasserkörper sind in Karten darzustellen, gleiches gilt für die Gewässerentwicklungskorridore, die in den F-Plan aufgenommen werden sollten
- die B-Pläne sind in Bezug auf die Wasserkörper darzustellen und zu prüfen
- neben der Niederschlagsentwässerung ist auch die Abwasserentsorgung zu prüfen, die stoffliche Belastung der Wasserkörper sind einzubeziehen
- die Grundwasserkörper sind zu betrachten
- die Angaben zu den Fließgewässern sind zu vervollständigen

Im Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Kröpelin befinden sich 4 Grundwassermessstellen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg. Die Grundwassermessstellen haben folgenden Koordinaten (ETRS 89):

- | | | | | |
|---------------------------------------|-------------|----------|-----------|---------|
| 1) Jennewitz OP (MKZ: 19360004) Lage: | Rechtswert: | 33289303 | Hochwert: | 5998874 |
| 2) Jennewitz MP (MKZ: 19360008) Lage: | Rechtswert: | 33289313 | Hochwert: | 5998879 |
| 3) Jennewitz UP (MKZ: 19360006) Lage: | Rechtswert: | 33289307 | Hochwert: | 5998871 |
| 4) Kröpelin (MKZ: 19360009) Lage: | Rechtswert: | 33290796 | Hochwert: | 5997531 |

Die Meßstellen sind in den F-Plan aufzunehmen. Eine Bebauung darf nicht erfolgen.“

Gez. Ilona Schullig

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-FP00200-E210212
Vorhaben: Flächennutzungsplan der Stadt Kröpelin
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht abschließend auseinandergesetzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf folgende Anregungen:

1. Im Bereich der geplanten **Wohnbaufläche W5** am großen Parkplatz in Kröpelin befindet sich eine Altablagerung (HMD Dammstraße Kröpelin / 72-058-011), die im F-Plan-Entwurf als Punkt dargestellt ist, jedoch auch offensichtlich in die Wohnbaufläche hineinragt. Die Darstellung ist zu präzisieren; die Altablagerung ist als Wohnbaufläche ungeeignet. Außerdem wurden im Bereich der genannten Wohnbaufläche W5 wertvolle Böden im Widerspruch zu den Regelungen im LEP M-V für eine bauliche Nutzung überplant. Diese Böden gehören aufgrund ihrer hohen Bodenwertzahl (bis BWZ 56) zu den wertvollen Böden im Land und sind als solche vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.
2. Gleiches gilt für den Bereich der geplanten **Wohnbaufläche W3** (Nähe Quaddelberg) Kröpelin. Auch dort kommen wertvolle Böden vor, die vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten sind. Sie besitzen eine erhöhte Schutzwürdigkeit und teilweise eine hohe Bodenwertzahl (bis 58).
3. Die Umwandlung der Altlastverdachtsfläche LPG-Technikstützpunkt mit Tankstelle Kröpelin (72-058-003) zu Zwecken der Innenentwicklung (**Wohnbaufläche 4**) wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht sehr begrüßt. Um dort eine Wohnnutzung etablieren zu können, sind jedoch Untersuchungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen erforderlich.
4. Die Fläche der geplanten **Gewerbeflächen GE1 und GE2** Kröpelin besitzen ebenfalls eine erhöhte Schutzwürdigkeit und sind als solche vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die Bodenwertzahlen in diesem Bereich betragen bis zu 56.
5. Die Fläche der geplanten **Gewerbefläche GE4** Kröpelin besitzt ebenfalls eine erhöhte Schutzwürdigkeit und ist als solche vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die Bodenwertzahlen in diesem Bereich betragen bis zu 53.
6. Aufgrund der hohen Bodenwertzahlen (bis 56) sind auch die **Wohnbauflächen W1 und W2** in Kröpelin kritisch zu betrachten.
7. Gleiches gilt für die Bereiche **Wohnbaufläche W8 und Ferienhausgebiet SO1** in Jennewitz. Auch hier handelt es sich um wertvolle Böden (BWZ bis 56), die vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten sind.

8. Die Umwandlung der Altlastverdachtsfläche LPG-Technikstützpunkt in Jennewitz (72-058-020) zur **Wohnbaufläche W9** wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht sehr begrüßt. Um dort eine Wohnnutzung etablieren zu können, sind jedoch Untersuchungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen erforderlich.
9. Die Umwandlung der LPG-Stallanlage in Altenhagen (**Wohnbaufläche 10**) zu Zwecken der Innenentwicklung wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht sehr begrüßt.

Hinweise:

Die hier bekannten Altlasten und Altlastverdachtsflächen wurden im F-Plan-Entwurf dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Böden und Altlasten sind das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V). Bodenschutzrechtliche Belange liegen in der Zuständigkeit des Landrates des Landkreises als untere **Bodenschutzbehörde**. Die Inhalte in der Planzeichnung und der Begründung sind dahingehend zu ändern.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 23.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-167

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 058-058n-FP00200-E210212
Vorhaben: Flächennutzungsplan der Stadt Kröpelin
Vorhabensträger: Stadt Kröpelin

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des o.g. Flächennutzungsplans.

Detaillierte Untersuchungen zu Schall- und Geruchsmissionen sind seitens der Stadt Kröpelin im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann
